

Stand: August 2017
SKR: 1.111.0



Gemeinde Stäfa

Reglement über den Vollzug des IDG

(R über Vollzug IDG, IDGR)

(vom 25. Januar 2011)

Reglement über den Vollzug des IDG¹

(R über Vollzug IDG, IDGR)

(vom 25. Januar 2011)

Der Gemeinderat,

gestützt auf § 64 Ziff. 1 und 2 des Gemeindegesetzes, Art. 41.03 Abs. 2 Ziff. 2 der Gemeindeordnung sowie § 1 Abs. 4 und § 37 der Verordnung über die Information und den Datenschutz (IDV),

beschliesst:

Art. 1 Zweck und Geltungsbereich

¹ Dieses Reglement ordnet den kommunalen Vollzug der kantonalen Gesetzgebung über die Information und den Datenschutz.

² Ausserdem bezweckt das Reglement den Schutz der Meinungsbildung im Gemeinderat und in weiteren kommunalen Exekutivorganen.

¹ Gesetz über die Information und den Datenschutz (IDG), LS 170.4; Verordnung über die Information und den Datenschutz (IDV), LS 170.41

³ Die Bestimmungen dieses Reglementes gelten nicht für die der Fürsorgebehörde (Alters- und Pflegeheime) und der Werkbehörde (Gemeindewerke) unterstehenden Bereiche.

Art. 2 Zuständigkeit

¹ Die Bearbeitung von Informationszugangsgesuchen erfolgt durch jene Stellen, die auch in der Sache selbst, um die es bei der nachgefragten Information geht, zuständig sind.

² Betrifft ein Gesuch mehrere Stellen der Gemeindeverwaltung, so sprechen sich diese über die Behandlung des Gesuches ab.

³ Ist ein formeller Entscheid im Sinne von § 27 IDG erforderlich, wird er durch das zuständige Mitglied des Gemeinderates oder, wo vorhanden, durch das Präsidium des Fachausschusses getroffen.

Art. 3 Schutz der Meinungsbildung

¹ Bei Geschäften des Gemeinderates bleiben die Anträge, Mitberichte und weiteren Stellungnahmen der Mitglieder des Gemeinderates, des Gemeindeschreibers und des Rechtsberaters wie auch die Protokolle von vorberatenden Aussprachen im Gemeinderat (Klausuren, ausserordentliche Gemeinderatssitzungen) auch nach der Beschlussfassung durch den Gemeinderat von der Bekanntgabe ausgeschlossen.

² Bei Geschäften der weiteren, dem Gemeinderat unterstellten Exekutivorganen (Fachausschüsse, Einzelvorsteherchaften) gilt Abs. 1 sinngemäss, soweit diese innerhalb eigener Befugnisse handeln.

Art. 4 Informationstätigkeit und Informationsmittel

¹ Für die Informationstätigkeit gelten die speziellen Richtlinien des Gemeinderates.

² Die Informationen über die Tätigkeit des Gemeinderates und seiner Bereiche werden auf der Webseite der Gemeinde Stäfa publiziert.

Art. 5 Informationsbestände

Der im Sinne von § 6 IDV ergänzte Registraturplan wird als Verzeichnis von Informationsbeständen gemäss § 14 Abs. 3 IDG auf der Webseite der Gemeinde Stäfa publiziert.

Art. 6 Zugang zu den eigenen Personendaten

Das Gesuch um Zugang zu den eigenen Personendaten kann auf elektronischem Weg gestellt werden (§ 16 Abs. 2 IDV).

Art. 7 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt rückwirkend auf den 1. Januar 2011 in Kraft.